

RS Lvwg 2019/3/29 LVwG-AV-199/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.03.2019

Norm

AWG 2002 §37

AWG 2002 §62

Rechtssatz

Eine Sache ist als Abfall zu beurteilen, wenn bei irgendeinem Voreigentümer oder Vorinhaber die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl VwGH 2003/07/0022). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind unter „Eigentümern oder Inhabern“ einer Sache nicht nur die (zeitlich gesehen) letzten Inhaber einer Sache zu sehen, sondern sämtliche aktuelle wie historische Eigentümer oder Inhaber dieser Sache. Besteht bei einem Voreigentümer oder Vorinhaber Entledigungsabsicht, dann wird die Sache zum Abfall und verliert diese Eigenschaft erst wieder durch eine zulässige Verwertung (vgl VwGH 2008/07/0182)

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Bodenaushub; Entfernung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.199.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at